

Satzung des Kunstvereins „Neue Künstlerkolonie Brannenburg“ e.V.

Vom 17.3.2011, mit den Satzungsänderungen der Mitgliederversammlung am 4.4.2013

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Neue Künstlerkolonie Brannenburg“ e.V.
Er hat seinen Sitz in Brannenburg.
Er ist ins Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der bildenden Kunst, sowie die Anknüpfung an die Tradition der Künstlerkolonie des 19. Jahrhunderts und die Unterstützung junger Künstler.

§ 2.2. Der Verein führt die zur Erreichung des Vereinszweckes entsprechenden Maßnahmen durch, z. B. Organisation von Ausstellungen (sowohl der tätigen Künstler der Region als auch der der Künstlerkolonie des 19. Jhdts.). Austausch mit anderen Kunstvereinen und Künstlern, Jugendarbeit.

§ 2.3. Der Verein bekennt sich zu den Prinzipien der Demokratie und lehnt politische Bindungen und Aktivitäten ab.
Er verpflichtet sich zur Toleranz gegenüber den verschiedenen Kunstrichtungen.

§ 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Vermögen, die Einnahme und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Zwecke Verwendung finden.
Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins erhalten.
Ein Rückgewährungsanspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen besteht nicht. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3.1. Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Nationalität, Glaubensbekenntnis, Stand oder Beruf sind ohne Bedeutung.

§ 3.2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren nachfolgende Annahme durch den Vorstand des Vereins. Die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Ausschusses zulässig. Sie muß begründet werden. Gegen die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Die Teilnahme an Wahlen ist frühestens 4 Wochen nach Beitrittserklärung möglich.

§ 3.3. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. mit dem Tode des Mitgliedes
2. durch Austritt, der jederzeit möglich und schriftlich zu erklären ist.
3. Durch Ausschluß, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied wiederholt gröblich gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluß entscheidet der Ausschuß mit 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder. Dem Mitglied muß vor der Entscheidung des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Gegen die Entscheidung ist Berufung der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beitrag

§ 4.1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4.2. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4.3. Der Betrag ist jährlich im voraus zu entrichten.

§ 4.4. Ein austretendes Mitglied ist verpflichtet, den auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Beitrag zu bezahlen.

§ 4.5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag nicht innerhalb der ersten sechs Wochen des neuen Kalenderjahres entrichtet ist.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die bildende Kunst oder den Verein besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Ausschusses die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ausschuss

§ 7 Der Vorstand

§ 7.1. Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.

§ 7.2. Im Innenverhältnis gilt: bei Geschäften, deren Wert € 500,00 übersteigt, müssen jeweils zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam vertreten. Im übrigen ist jedes Vorstandsmitglied alleine vertretungsberechtigt.

- § 7.3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der erste und der zweite Vorsitzende, und zwar jeder allein.
- § 7.4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie führen die Geschäfte bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder weiter.
- § 7.5. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit dadurch abberufen, dass es für den Rest der Amtszeit für ihn ein anderes Vorstandsmitglied wählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- § 8.1. Der Vorstand leitet unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses die Geschäfte des Vereins.
- § 8.2. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand in eigener Verantwortung.
- § 8.3. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit dem Ausschuß und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Der Ausschuß

- § 9.1. Der Ausschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie sechs Beisitzern. Mindestens die Hälfte der Beisitzer sollen ausübende Künstler sein.
- § 9.2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt § 7 Abs. 5 gilt entsprechend.
- § 9.3. Der Ausschuß beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
- § 9.4. Der Ausschuß wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr. Die Einladung soll unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung eine Woche vorher schriftlich erfolgen. In dringenden Fällen kann der Ausschuß auch telefonisch und ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
- § 9.5. Der Ausschuß kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
- § 9.6. Der Ausschuß ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen gilt § 11 entsprechend.
- § 9.7. Der Ausschuß kann zu seinen Sitzungen unabhängige Fachleute oder einzelne Mitglieder zur Beratung hinzuziehen. Diese erhalten dadurch kein Stimmrecht.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- § 10.1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und zwar jeweils im ersten Kalenderhalbjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im übrigen ist sie nach Bedarf einzuberufen, insbesondere dann, wenn dies der Ausschuß oder mindestens 20% der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.

- § 10.2. Die Mitglieder sind zu der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung einzuladen. Ist durch Gesetz (BGB §126b) Textform vorgeschrieben, so muss die Erklärung in einer Urkunde oder auf andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignete Weise abgegeben, die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die vorliegenden Anträge sind beizulegen. Die Einladung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zugestellt werden.
- § 10.3. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Er setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.
- § 10.4. Die Mitgliederversammlung kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Wahlen und Beschlüsse

- § 11.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
- § 11.2. Soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung die Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
- § 11.3. Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
- § 11.4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt und für das zu besetzende Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht.
- § 11.5. Für die Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuß von der Mitgliederversammlung gewählt.
- § 11.6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Außer der ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für

- die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands nach Anhörung zweier von ihr auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Revisoren,
- die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr,
- die Beschlussfassung über alle Anträge, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jede Angelegenheit zur Entscheidung an sich ziehen. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes kann der Vorstand nur im bisherigen Umfang Ausgaben beschließen. Für unvorhergesehene Ausgaben und sonstige bedarf der Vorstand die Zustimmung des Ausschusses.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muß von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so genügt bei einer weiteren Versammlung innerhalb eines Monats die 2/3 Mehrheit der Stimmen der dann erschienenen Mitglieder. Darauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.

§ 14 Die Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins gilt § 13 entsprechend. Das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen ist der Gemeinde Brannenburg mit der Auflage zuzuführen, es für einen kulturellen Zweck zu verwenden. Das gleiche gilt bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine andere Verwendung entsprechend dem gemeinnützigen Charakter des Vereins für die Kunstpflege beschließen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Brannenburg, den 4.4.2013

1. Vorstand
(Angela Mayer Spannagel)

2.Vorstand
(Alois Siepl)